

# IT-RECHT

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU)

## Neues zu Rechtswahlklauseln in Online-AGB

» jusIT 2016/96

✦ Rechtswahl; Internationales Privatrecht; Kollisionsrecht und Datenschutz im Onlinehandel; Internet-Versandhandel; Rechtswahlklausel, zivile; Niederlassung, datenschutzrechtliche; Verbraucherschutznormen, zwingende; AGB; Herkunftslandprinzip

§ VO (EG) 593/2008 (Rom I-VO): Art 1 Abs 3, Art 6 Abs 1; VO (EG) 864/2007 (Rom II-VO): Art 1 Abs 3, Art 4 Abs 1, Art 4 Abs 3 und 4, Art 6; RL 2009/22/EG: Art 2; RL 93/13/EWG: Art 3 Abs 1; RL 95/46/EG: Art 4 Abs 1 lit a; KSchG: § 28; DSGVO 2016: § 3 Abs 1, § 4 Z 15

Ein für den Fernabsatz wie für den Datenschutz gleichermaßen grundlegendes Urteil aus Luxemburg<sup>1</sup> ordnet die zivile Zulässigkeit für Rechtswahlklauseln im Online-Handel neu. Für die von Konsumentenschutzverbänden betriebene Klauselkontrolle bedeutet die bahnbrechende Entscheidung auch im Bereich der Rechtsdurchsetzung neues Terrain. Einmal mehr ist der EuGH in einem wesentlichen Punkt von den Schlussanträgen des Generalanwalts<sup>2</sup> abgewichen. Der vorliegende Beitrag nimmt eine erste Standortbestimmung für den nicht-stationären Vertrieb im B2C-Bereich vor.

### 1. Der Ausgangsfall

Die beklagte Partei ist die in Luxemburg ansässige europäische Niederlassung des großen internationalen Versandhandelsunternehmens Amazon S.á.r.l., das sich über seine deutschsprachige Website auch an in Österreich ansässige Verbraucher wendet und mit diesen im elektronischen Geschäftsverkehr Verträge abschließt. In Österreich hat die beklagte Partei keinen Sitz und keine Niederlassung.

Die vom klagenden Verband, dem Verbraucherschutzverein „VKI“, beanstandeten Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beklagten Partei umfassen auch eine Rechtswahlklausel, nach der luxemburgisches Recht zur Anwendung gelangen soll.

Das Erstgericht prüfte die Klauseln nach österreichischem Recht und hielt die Rechtswahlklausel für unwirksam. Das Berufungsgericht vertrat dagegen die Ansicht, dass zunächst die Prüfung der Rechtswahlklausel nach luxemburgischem Recht zu erfolgen habe. Sei sie zulässig, wären allenfalls – je nach Ergebnis

des anzustellenden Günstigkeitsvergleichs – auch die übrigen Klauseln nach luxemburgischem Recht zu beurteilen.

Der OGH legte dem Europäischen Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen zur Klärung der Frage des anzuwendenden Rechts vor.<sup>3</sup> Der 2. Senat betonte, dass er im Gegensatz zu den Vorinstanzen zur Anwendbarkeit der Rom II-VO auf die vorliegende Unterlassungsklage tendiert (Verbandsklage als außervertragliches Schuldverhältnis). Da die Klauseln auf den Abschluss eines Vertrags abzielten, erschien aber auch eine Anwendung der Rom I-VO nicht ausgeschlossen.

### 2. Die Entscheidung des Gerichts

Der EuGH kam zum Ergebnis, dass die Klausel unter Anwendung des österreichischen Rechts zu prüfen war. Er führte aus, auf eine Unterlassungsklage iSd RL 2009/22/EG (Unterlassungsklagen-RL) sei das anzuwendende Recht nach Art 6 Abs 1 VO (EG) 864/2007 (Rom II) zu bestimmen, wenn ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht wird, die die Interessen der Verbraucher im Hinblick auf die Verwendung von missbräuchlichen Klauseln in AGB schützen sollen. Das bei einer Beurteilung einer Vertragsklausel anzuwendende Recht sei anhand der VO (EG) 593/2008 (Rom I) zu bestimmen. Die inhaltliche Prüfung der Missbräuchlichkeit der Klausel obliegt daher dem jeweiligen nationalen Gericht.

Darüber hinaus hatte der EuGH die Frage zu klären, inwieweit die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein im elektronischen Geschäftsverkehr tätiges Unternehmen dem Recht des Mitgliedstaats unterliegt, in dem das Unternehmen seine Niederlassung betreibt. In Auslegung von Art 4 Abs 1 lit a DS-RL führte das Höchstgericht aus, dass für Datenverarbeitungen das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, auf den das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausrichtet, soweit eine Niederlassung<sup>4</sup>

1 EuGH 28. 7. 2016, C-191/15 (VKI/Amazon EU) = ECLI:EU:C:2016:612 = jusIT 2016/83 = ZIIR 2016, 458 (Thiele).

2 GA Saugmandsgaard Øe 2. 6. 2016, C-191/15 = ECLI:EU:C:2016:388 = RdW 2016/351, 467 = Zak 2016/385, 203.

3 OGH 9. 4. 2015, 2 Ob 204/14k = ZIIR 2015, 280 (Thiele); dazu Micklitz/Reich, Rechtswahlklauseln auf dem Prüfstand, VbR 2016/5, 12.

4 Dazu bereits EuGH 1. 10. 2015, C-230/14 (Weltimmo/Ungarische DSB) = MR-Int 2015, 91 (Leupold) = jusIT 2016/14, 28 (Thiele) = ZIIR 2016, 168 (Thiele).

in dem entsprechenden Mitgliedstaat besteht. Dazu bekräftigte der EuGH, dass es für die Annahme einer Niederlassung nicht darauf ankomme, dass die Datenverarbeitung „von“ der Niederlassung selbst ausgeführt werde; die Datenverarbeitung müsse jedoch „im Rahmen der Tätigkeiten“ der Niederlassung erfolgen. Für eine Niederlassung genügt nach ErwGr 19 der DS-RL die bloße Anknüpfung an einen „gewissen Grad an Beständigkeit“.<sup>5</sup> Wenn es sich hierbei um einen Verarbeitungsort zB in Deutschland handelt, ist demgemäß deutsches Datenschutzrecht anzuwenden.<sup>6</sup> Das nationale Gericht hat letztlich die Frage nach der Ausrichtung der Geschäftstätigkeit zu klären.

### 3. Entscheidungsanalyse und eigene Stellungnahme

Der EuGH hat sich im Anlassfall letztlich mit „Dauerbrennern“ des E-Commerce<sup>7</sup> und des Datenschutzrechts<sup>8</sup> beschäftigt, nämlich

- den Rechtswahlklauseln im Online-Versandhandel und
- der autonomen Anwendung des Datenschutzrechts anhand des Prüfungsmaßstabs im verbraucherrechtlichen Verbandsprozess.

#### 3.1. Prozessuale Vorfrage des Verbandsprozesses

Der EuGH beantwortet die Frage, welches Recht auf die Unterlassungsklage des VKI anwendbar sei, dahin gehend, dass sich die Rechtsanwendung insoweit nach Art 6 Abs 1 Rom II-VO richtet. Demnach gelangt das Recht jenes Staates zur Anwendung, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Nach zutreffender Ansicht der Dritten Kammer spielt für diese Frage nach dem kollisionsrechtlichen Prüfungsmaßstab die von Amazon EU verwendete Rechtswahlklausel in den AGB gegenüber den Verbrauchern (zunächst) keine Rolle. Insoweit genügt die primäre Anknüpfung an die *lex loci* des Forumstaates.

#### 3.2. Kollisionsrecht der materiellen Inhaltskontrolle

Schon etwas differenzierter stellt sich die Frage, nach welchem Recht sich die Prüfung der einzelnen Vertragsklauseln richtet, deren Verwendung der österreichische Verbraucherverband als unzulässig erachtet.

Nach Ansicht der Luxemburger HöchstrichterInnen erfolgt die Beurteilung der betreffenden Klauseln nach demjenigen Recht, das sich aus den IPR-Regeln der Rom I-VO für vertragliche Schuldverhältnisse ergibt. Die Rom II-VO für außervertragliche

(deliktische) Rechtsverhältnisse hat insoweit unbeachtet zu bleiben. Demgemäß dürfen bei einer Verbandsklage, dh bei kollektiver Rechtswahrnehmung, für die Bewertung einzelner Klauseln nicht andere Prüfkriterien herangezogen werden als im Rahmen eines von einem Verbraucher angestregten Individualprozesses. Dies führt zur grundsätzlichen Maßgeblichkeit der in einer zivilen Vereinbarung getroffenen Rechtswahl, sofern nicht zwingende Interessen entgegenstehen.

#### 3.3. Materiell-rechtliche Inhaltskontrolle

Folgerichtig gelangt die Dritte Kammer nach diesen „Vorüberlegungen“ zur entscheidenden Frage, ob die von Amazon EU verwendete Rechtswahlklausel gem Art 3 Abs 1 RL 93/13/EWG missbräuchlich ist.

Der EuGH hat diese Frage nicht abschließend beantwortet, sondern dem nationalen Gericht überlassen. Es bleibt eben grundsätzlich Sache der österreichischen Gerichte, iS ihrer bisherigen Spruchpraxis zu ermitteln, ob eine Klausel in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls den Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz genüge. Dabei haben aber die nationalen Gerichte – so der EuGH deutlich – bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Rechtswahlklausel im B2C-Bereich wegen Art 6 Abs 2 Rom I-VO die einseitig zwingenden Verbraucherinteressen nach dem Recht des Staates zu bestimmen, das ohne die Rechtswahlklausel einschlägig wäre. Dies bedeutet: Eine Rechtswahlklausel ist immer dann missbräuchlich, wenn sie die VerbraucherInnen in die Irre führt, indem sie den Eindruck vermittelt, auf den Vertrag sei ausschließlich das Recht des gewählten Mitgliedstaates anwendbar, ohne sie darüber zu unterrichten, dass ihnen *jedenfalls* der Schutz heimischer Verbraucherschutzbestimmungen zukommen muss.

#### 3.4. Praxisfolgen für den E-Commerce

Das vorliegende Urteil harmonisiert den praktisch bedeutsamen Fall von Rechtswahlklauseln im Online-Handel. Im konkreten Fall hatte die Firma Amazon mit Sitz in Luxemburg die Rechtswahlklausel „Es gilt luxemburgisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“ zumindest bis Mitte 2012 in Verträgen gegenüber österreichischen KonsumentInnen verwendet. Dankenswerterweise hat der EuGH die Kriterien herausgearbeitet, wonach sich die Missbräuchlichkeit der Rechtswahl in Verbraucherverträgen bestimmen lässt. Rechtswahlklauseln sind nach dem Unionsrecht gem Art 3 Abs 1 und 6 Abs 2 Rom I-VO grundsätzlich zulässig. Allerdings darf eine solche Klausel nicht von dem zwingenden Verbraucherschutzrecht des Heimatlandes des Verbrauchers abweichen. Eine Klausel ist daher nach Art 3 Abs 1 RL 93/13/EWG dann missbräuchlich, wenn sie bei einem Verbraucher den irreführenden Eindruck vermittelt, auf seinen Vertrag sei nur das Recht des Mitgliedstaats des Unternehmers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat anwendbar, ohne ihn darüber zu unterrichten, dass er den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts seines Heimatstaates genießt.

5 EuGH 1. 10. 2015, C-230/14 (Weltimmo) Rz 32 f.

6 EuGH 28. 7. 2016, C-191/15 (VKI/Amazon EU) Rz 80.

7 Vgl Thiele, Neue AGB im Fernabsatz – Schrei vor Glück!, ZfIR 2016, 11 mwH.

8 Statt vieler Dörrhöfer, Datenschutz bei Grenzüberschreitungen. Zur Anwendbarkeit des DSGVO 2000 in grenzüberschreitenden Konstellationen, in Jähnel (Hrsg), Datenschutzrecht und E-Government. Jahrbuch 2012 (2012) 57 mwH.

Zivile Vertragsklauseln sind daher im Fall einer Rechtswahl durch den Unternehmer primär nach dem Recht seines Unternehmenssitzes zu beurteilen. Nur zwingende Verbraucherschutzvorschriften bleiben aufrecht. Rechtswahlklauseln, also die Vereinbarung etwa des luxemburgischen Rechts (im Fall von Amazon), müssen allerdings klar zum Ausdruck bringen, dass die zwingenden Konsumentenschutzregelungen des Herkunftslandes eines Verbrauchers zu beachten sind. Die Dritte Kammer erteilt damit einem vertragsrechtlichen Etikettenschwindel eine klare Absage. Das führt im Geschäftsverkehr B2C dazu, dass ein Unternehmer bei grenzüberschreitenden Geschäften grundsätzlich vereinbaren darf, dass jenes Recht zur Anwendung kommt, das an seinem Unternehmenssitz gilt. Verbraucherverbände können das nicht beanstanden und müssen das fremde Recht bei der Prüfung berücksichtigen. Was jeweils als zwingende Regelung anzusehen ist und „von der Rechtswahl unberührt“ bleibt, müssen im Einzelfall die nationalen Gerichte klären. Das stellt mE bei grenzüberschreitenden Geschäften, insb für den Online-Handel, zugleich einen Rückschritt *und* einen Fortschritt im Verbraucherschutz dar. Der kollektive Rechtsschutz durch Verbraucherverbände wird in Europa zwar erschwert, das verbraucherrechtliche Transparenzgebot aber gestärkt.

Die Frage der Wirksamkeit einer Rechtswahlklausel, die im innergemeinschaftlichen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern vereinbart wurde, hatten nationale Gerichte bereits in der Vergangenheit zu klären. Bei einem niederländischen Apothekenversandhändler hielt zB das deutsche Höchstgericht<sup>9</sup> eine Rechtswahlklausel für unzulässig, wonach nur niederländisches Recht anwendbar sein sollte. Ebenso entschied ein deutsches Instanzgericht<sup>10</sup> in einem Verfahren gegen ein in Deutschland ansässiges Unternehmen, das unionsweiten Online-Handel betrieben und in einer Rechtswahlklausel nur die Anwendung deutschen Rechts vereinbart hatte.

Offen bleibt nach dem Urteil des EuGH die Qualität der „umfassenden Information der Verbraucher über ihre unabdingbaren vertraglichen Rechte“. Die Dritte Kammer verweist lediglich auf den „geringen Informationsstand, den der Verbraucher gegenüber dem Gewerbetreibenden besitzt“, maW auf das Informationsgefälle und die idR fehlende Rechtskenntnis. Für die Praxis erscheint daher folgende Formulierung denkbar: „Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, soweit nicht die zwingenden Vorschriften des Rechts in dem Staat, in dem sich der Besteller aufhält, vorgehen.“ Sollte diese „erweiterte Rechtswahlklausel“ als Hinweis auf den Günstigkeitsvergleich nach Art 6 Abs 2 Rom I-VO überhaupt ausreichen,<sup>11</sup> so wäre sie ohne Zusatznutzen.<sup>12</sup>

#### 4. Rechtswahl in Datenschutzangelegenheiten?

Das vorliegende Urteil enthält eine weitere – manchmal übersehene<sup>13</sup> – deutliche Vorgabe zu einer Rechtswahl in der Frage des auf die Datenverarbeitung im „Online-Shop“ anwendbaren Datenschutzregimes.

Eine Anknüpfung an die Rom I-VO oder die Rom II-VO sucht der aufmerksame Rechtsanwender in Beantwortung der Frage 4 lit b vergeblich. Die Dritte Kammer geht vielmehr für die Beurteilung der „Datenschutzrechtswahl“ vom Grundsatz aus, dass eine Datenverarbeitung eines Auftraggebers im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung dem Recht des Mitgliedstaates unterliegt, in dessen Hoheitsgebiet sich diese Niederlassung befindet.<sup>14</sup> Dieser Ansatz überzeugt dogmatisch, handelt es sich doch beim Datenschutzrecht um eine genuin öffentlich-rechtliche Materie, die unionsrechtsautonom bestimmt wird. Eine Zuordnung nach den privatrechtlichen Kollisionsnormen der Rom I- und der ROM II-VO scheidet von vornherein aus.<sup>15</sup>

Folgerichtig verweist der EuGH auf die gefestigte Judikatur zu Art 4 Abs 1 lit a DS-RL, wonach der Begriff der Niederlassung im datenschutzrechtlichen Sinn jede tatsächliche und effektive Tätigkeit umfasst, die mittels einer festen Einrichtung ausgeübt wird, selbst wenn sie nur geringfügig ist.<sup>16</sup> Eine Niederlassung könne zwar auch dann gegeben sein, wenn das Unternehmen keine Zweigniederlassung in dem betreffenden Mitgliedstaat habe. Allerdings reicht der bloße Zugriff auf die Unternehmenswebsite von einem anderen Mitgliedstaat noch nicht aus, um von einer Niederlassung zu sprechen. Das bedeutet, dass für einen österreichischen Verbraucher, der bei Amazon EU mit Sitz in Luxemburg einkauft, deutsches Datenschutzrecht gelten kann, wenn die für die Datenverarbeitung wesentliche Niederlassung von Amazon in Deutschland ist.<sup>17</sup> Vieles im Ausgangsverhalt spricht dafür, dass die österreichischen Online-Kunden von Deutschland aus mit einer eigenen Infrastruktur betreut werden. Näheres haben – wie immer – die nationalen Gerichte zu klären.

*Ausblick:* Der EuGH greift mit seiner Entscheidung zur Datenverarbeitung auf den Wortlaut von Art 3 Abs 1 DS-GVO<sup>18</sup> vor, die ab 25. 5. 2018 unmittelbar anwendbar sein wird. Praktisch wird die vorliegende Entscheidung zur Datenverarbeitung ab Inkrafttreten der DS-GVO aufgrund der Rechtsvereinheitlichung einiges an Brisanz verlieren.

9 BGH 19. 7. 2012, I ZR 40/11 (Pharmazeutische Beratung über Call-Center) = GRUR 2013, 421.

10 OLG Oldenburg 23. 9. 2014, 6 U 113/14 (Unzulässige Rechtswahlklausel).

11 Zweifelnd *Keck/Wälsle*, Rechtswahlklauseln im Internationalen Verbrauchsgüterhandel: Welche Möglichkeiten der Gestaltung gibt es noch?, K&R 2016, 591 (592).

12 Die (tautologische) Kurzfassung „Es gilt österreichisches Recht oder das des Verbrauchers“ macht die Rechtswahl des Anbieters zu einer solchen des Bestellers.

13 Vgl RdW 2016/454 (LS).

14 Vgl EuGH 28. 7. 2016, C-191/15 (VKI/Amazon EU) Rz 74.

15 In diese Richtung teleologisch *Dörnhöfer* in Jahnel, Jahrbuch Datenschutz 2012, 57 (63) mwH.

16 EuGH 28. 7. 2016, 2. 6. 2016, C-191/15 (VKI/Amazon EU) Rz 77 f, unter Zitierung von EuGH 1. 10. 2015, C-230/14 (Weltimmo) Rz 29, 35 = ECLI:EU:C:2015:639 = MR-Int 2015, 91 (*Leupold*) = jusIT 2016/14, 28 (*Thiele*) = ZIIR 2016, 168 (*Thiele*).

17 EuGH 28. 7. 2016, 2. 6. 2016, C-191/15 (VKI/Amazon EU) Rz 80.

18 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 2016/119, 1.

## 5. Fazit

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass in Online-Shops nur eine begrenzte Rechtswahl möglich ist. In AGB eines Online-Händlers enthaltene Klauseln, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden und nach denen auf einen im Fernabsatz B2C geschlossenen Vertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, sind gem Art 3 Abs 1 RL 93/13/EWG missbräuchlich, sofern sie die VerbraucherInnen über Art oder Umfang des anwendbaren Rechts in die Irre führen. Das trifft auch zu, wenn sie ihr/ihm den Eindruck vermitteln, auf den Vertrag sei nur das Recht dieses Mitgliedstaats anwendbar. Den Unternehmer trifft jedenfalls die Informationspflicht, dass KonsumentInnen nach Art 6 Abs 2 VO (EG) 593/2008 auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießen, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. Letzteres hat das nationale Gericht im Licht aller relevanten Umstände zu prü-

fen. Unionsweit tätige Online-Händler müssen also letztlich das Verbraucherschutzrecht aller EU-Mitgliedstaaten beachten.

Die datenschutzrechtliche Anknüpfung unterliegt im Online-Handel keiner vertraglichen Wahlfreiheit der Parteien. Art 4 Abs 1 lit a RL 95/46/EG beruft innerhalb der Union dasjenige Datenschutzregime des Ortes, an dem die Niederlassung des Auftraggebers für die Datenanwendung eingerichtet ist.



### Der Autor:

RA Hon.-Prof. Dr. **Clemens Thiele**, LL.M. Tax (GGU) studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei EUROLAWYER® in Salzburg; Fachbuch-Autor; gerichtlich beedeter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign.

✉ [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at)

🌐 [lesen.lexisnexis.at/autor/Thiele/Clemens](http://lesen.lexisnexis.at/autor/Thiele/Clemens)

Foto: D. Wild

Mag. Thomas Rainer Schmitt

# UsedSoft reloaded?

» jusIT 2016/97

✦ Erschöpfungsgrundsatz; Computerprogramme; Sicherungskopie; *UsedSoft*

§ RL 91/250/EWG: Art 4 lit a und c, Art 5 Abs 1 und 2; RL 2009/24/EG: Art 4, Art 5 Abs 1 und 2; UrhG (Deutschland): §§ 16 f, § 69d Abs 1 und 2; UrhG: §§ 15 f, § 40d Abs 2 und 3

Die richtungsweisende Entscheidung des EuGH in der Rs *UsedSoft* liegt nun schon mehr als vier Jahre zurück. Ihre zentralen Aussagen, dass das Verbreitungsrecht auch an Computerprogrammen, die nicht auf Datenträgern verkauft werden, der Erschöpfung unterliegen soll und dass für den Weiterverkauf notwendige Vervielfältigungen ebenfalls zulässig sein sollen, stießen teilweise auf starke Ablehnung. Kürzlich erging eine weitere Entscheidung des EuGH zum übergeordneten Thema „Erschöpfungsgrundsatz und digitale Inhalte“. Anders als in *UsedSoft* geht es in C-166/15 (Ranks und Vasiļevičs) aber um Computerprogramme, die über Datenträger (weiter)veräußert wurden. Das Urteil verdeutlicht, welche Herausforderungen selbst beim vermeintlich unproblematischen „klassischen“ Handel mit „verkörpertem“ digitalen Inhalten wie Computerprogrammen bestehen, und soll insb dahin gehend diskutiert werden. Von besonderem Interesse ist, ob bzw wie die Entscheidung die weitere Entwicklung beeinflusst, also ob sie die *UsedSoft*-Judikatur einschränkt, fortführt oder sogar eine Weiterentwicklung darstellt.

## 1. Der Anlassfall

Das vorliegende Urteil betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen der Strafkammer des lettischen Regionalgerichts Riga. Im Ausgangsverfahren wurde *Aleksandrs Ranks* und *Jurijs Vasiļevičs* vorgeworfen, auf einem Online-Marktplatz Produkte von *Microsoft* veräußert zu haben, so insb MS Office und Windows. Die Vorlage durch das Regionalgericht geschah auf Ersuchen der beiden Beklagten, denen zuvor in erster Instanz nicht nur die Zahlung von Schadenersatz an *Microsoft* aufgetragen worden war. Sie wurden außerdem wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung zum widerrechtlichen Verkauf urheberrechtlicher Gegenstände und der vorsätzlichen widerrechtlichen Benutzung einer fremden Marke verurteilt.

Das Regionalgericht Riga stellte dem EuGH dazu zunächst die Frage, ob sich eine Person, die eine „benutzte“ Lizenz auf einer CD erworben hat, die kein Original ist und von keinem anderen Nutzer verwendet wird, auf den Erschöpfungsgrundsatz berufen kann, wenn der Erstkäufer die mittlerweile beschädigte Original-CD erworben hatte und seine Kopie gelöscht hat oder nicht mehr verwendet. Optional wurde bei Bejahung der Erschöpfung nach der Zulässigkeit des Weiterverkaufs gefragt.